

Sehr geehrtes Mitglied,

wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie auf das Kirchensteuerabzugsverfahren hinzuweisen.

Unsere Genossenschaft ist außerdem gesetzlich verpflichtet, jährlich in einem elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen, ob Sie Angehöriger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind und welcher Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Was bedeutet das für Sie?

**- Sie sind nicht kirchensteuerabzugspflichtig?**

Sie brauchen nichts weiter zu veranlassen.

**Sie sind kirchensteuerabzugspflichtig?**

Sie brauchen nichts weiter zu veranlassen

- wenn Ihr erteilter Freistellungsauftrag die Dividendenzahlung ausreichend deckt  
oder
- wenn Sie eine Nichtveranlagungsbescheinigung bei uns vorgelegt haben  
oder
- wenn wir für Sie die Kirchensteuer abführen sollen.

**Sie sind kirchensteuerabzugspflichtig und möchten nicht, dass wir die Kirchensteuer für Sie abführen?**

Sie können der Herausgabe Ihrer Daten widersprechen. Hierfür müssen Sie beim Bundeszentralamt für Steuern einen sogenannten Sperrvermerk erteilen, den Sie bitte ausschließlich mit dem amtlichen Vordruck vornehmen und direkt per Post dorthin senden (Bitte nicht bei uns abgeben!). Der Kirchensteuerabzug unterbleibt dann. Der Sperrvermerk bleibt bis auf Ihren schriftlichen Widerruf bestehen. Jedoch sind Sie damit nicht von der Kirchensteuer befreit. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung vorzunehmen, um zur Kirchensteuer veranlagt werden zu können. Nähere Informationen zum Sperrvermerk und zum Formular, mit dem der Sperrvermerk eingelegt werden kann, finden Sie auf der Website des Bundeszentralamtes für Steuern unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de).

Hinweis auf Einbehalt  
der Kirchensteuer